

GERHARD MÜLLER, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt

### Versuch einer Modellierung des Systems der Strafzumessung

Die Strafzumessung und alle mit ihr zusammenhängenden Probleme sind seit eh und je sowohl • für die Wissenschaft als auch für die Praxis ein äußerst interessanter und aktueller Gegenstand für Untersuchungen und Diskussionen. Es ist nunmehr an • der Zeit, sich mit der Strafzumessung unter systemtheoretischen Aspekten zu befassen. Mit dem vorliegenden Beitrag soll hierzu ein erster Anfang gemacht werden. Es ist der Versuch, das Strafzumessungssystem zu modellieren.

Der theoretische und praktische Nutzen der Modellierung des Strafzumessungssystems

Der Modellbegriff hat schon seit geraumer Zeit Eingang in die Rechtswissenschaft gefunden. Er wurde und wird zunehmend verwendet im Zusammenhang mit komplexen Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität, z. B. als Untersuchungs- oder Vorbeugungsmodell<sup>1</sup>. Moderne Erkenntnisse der Kybernetik werden schöpferisch in den Gesellschaftswissenschaften angewandt. Auch die sozialistische Rechtswissenschaft und Kriminologie bedienen sich ihrer, um eine höhere Wirksamkeit bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität zu erlangen. Die Modellierung als eine besondere Methode der anschaulichen Darstellung komplizierter und komplexer Prozesse und Erscheinungen gewinnt für die Leitung dieser Prozesse zunehmend größere Bedeutung. Das trifft gleichermaßen auf die Bereiche des sozialistischen Rechts und die Rechtspflege zu, die ja ebenso Systemcharakter besitzen<sup>2</sup>.

Auf dem VII. Parteitag der SED wurde gefordert, die Wissenschaftlichkeit in der Arbeit zu erhöhen. Diese Forderung wurde unter qualitativ neuen und höheren Gesichtspunkten auf der 9. Plenartagung des Zentralkomitees der SED bekräftigt. -Für die Rechtspflegeorgane und auf die Strafzumessung bezogen ist das die Forderung nach „einer einheitlichen, gerechten, nach objektiven Kriterien und Maßstäben durchzuführenden Strafpolitik“<sup>3</sup>, die ganz dem Geist der neuen, sozialistischen Verfassung und dem Anliegen des sozialistischen Strafgesetzbuchs zu entsprechen hat. In der strafrechtlichen Praxis wird demzufolge heute mehr als bisher ein hohes Maß an Exaktheit, Wissenschaftlichkeit und Stabilität verlangt<sup>4</sup>. Daß es in der Rechtsprechung nach Inkrafttreten des neuen StGB um die Festigung der sozialistischen Staatsmacht und um eine höhere Qualität der Leitung der Strafrechtsprechung geht, hat Z i e g l e r mit Nachdruck be-

tont<sup>5</sup>. Nicht selten hängen jedoch das Verständnis für diese Aufgaben und die anzustrebende höchste gesellschaftliche Effektivität im Kampf gegen die Kriminalität von der Einfachheit und der Überzeugungskraft der gewählten Mittel und Methoden ab, mit deren Hilfe diese Ziele z. B. im Bereich der Strafzumessung zu erreichen sind<sup>6</sup>. Auch aus dieser Sicht ist der Versuch gerechtfertigt, das System der Strafzumessung zu modellieren.

Das Modell<sup>7</sup> dient als Mittel menschlicher Erkenntnisgewinnung. Da auch die vom Gericht zu bestimmende, nach Art und Maß gerechte Strafe das Resultat eines Erkenntnisprozesses ist, handelt es sich um ein durchaus legitimes Anliegen, wenn die Strafzumessung unter systemtheoretischen Aspekten untersucht und schließlich modelliert wird. Hierzu könnte m. E. die grafische Darstellung geeignet sein. Der Wert dieser Darstellung darf weder über- noch unterschätzt werden. Bei Mißverständnissen oder falschen Auslegungen ergeben sich eminente Gefahren, die sich in Schematismus und Formalismus äußern. Deshalb sei bereits an dieser Stelle nachdrücklich betont, daß kein Modell — selbst wenn es noch so gut gelungen sein sollte — Auskunft über das Wesen des Vorgangs, der Erscheinung oder des Prozesses zu geben vermag. „Das Wesen einer jeden Sache umfaßt Struktur und Funktion und es umfaßt auch die Besonderheit des Materials, aus dem die Struktur besteht und an dem sich die Funktion vollzieht.“<sup>8</sup>

Die besonderen Gefahren, die mit der Modellierung des Systems „Strafzumessung“ verbunden sind, entstehen deshalb, weil es notwendig ist, zu abstrahieren, um die tatsächlichen, äußerst komplizierten Beziehungen zu vereinfachen. Dadurch wird es jedoch erst möglich, das System in seiner ganzen Komplexität darzustellen. Die Grenzen der Darstellung liegen dort, wo durch das Aufheben der Kompliziertheit das Modell zu abstrakt und wirklichkeitsfremd wird<sup>6</sup>. Ist das der Fall, so hat das Modell seinen Sinn verloren, weil es nicht über die Leitungstätigkeit auf die Praxis zurückzuwirken vermag.

Bei der Modellierung der Strafzumessung besteht das Ziel zunächst darin, die allgemeinsten Zusammenhänge und Beziehungen sichtbar zu machen. Es wird vorerst ein Modell anzustreben sein, das für die Strafzumessungsprobleme aller Straftaten gilt, unabhängig von deren Art und Spezifik. Voraussetzung dafür ist ein tieferes wissenschaftliches Durchdringen aller mit

<sup>1</sup> Untersuchungsmodelle liegen u. a. für vorsätzliche Brandstiftung, Fahren unter Alkoholeinfluß, Straftaten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie die Alkohol- und Rückfallkriminalität vor.

Zum Vorbeugungssystem vgl. G. Lehmann, „Grundlagen des Modells eines Systems der Kriminalitätsvorbeugung in kreisangehörigen Städten“, NJ 1968 S. 682 ff.

<sup>2</sup> vgl. dazu Harrland / Stiller, „Zur Entwicklung von Systemen der Kriminalitätsvorbeugung“, Staat und Recht 1967, Heft 4, S. 591 ff.; Harrland, „Zur Entwicklung der Kriminalität in der DDR“, NJ 1968 S. 395; derselbe, „Probleme der weiteren Ausgestaltung des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität“, NJ 1968 S. 417 ff.; Buchholz / Hartmann / Schaefer, „Das Wesen der Kriminalität in der DDR“, NJ 1969 S. 162 ff.

<sup>3</sup> Buchholz, „Verwirklichung der Grundsätze sozialistischer Gerechtigkeit bei der Strafzumessung“, NJ 1968 S. 449 ff.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Buchholz, „Sozialistische Rechtsverwirklichung unter dem Gesichtspunkt der Stabilität eines Systems“, Staat und Recht 1968, Heft 1, S. 24 ff.

<sup>5</sup> vgl. Ziegler, „Für eine höhere Qualität der Strafrechtsprechung und ihrer Leitung!“, NJ 1969 S. 8 ff.

<sup>6</sup> Das geht nicht nur die Gerichte an. Der Staatsanwalt steht vor der gleichen Problematik, weil er in der Hauptverhandlung einen begründeten Strafantrag zu stellen hat.

<sup>7</sup> Wenn im folgenden der Begriff „Modell“ verwendet wird, dann im Sinne eines Musters, Typs oder Vorbilds. Mit Hilfe des Modells soll das System besser verständlich gemacht und erreicht werden, daß wir lernen, es zu steuern, seinen Mechanismus und seine Funktion zu beherrschen. Hinsichtlich der kybernetischen Kategorien „System“, „Struktur“, „Funktion“ und „Modell“ vgl. insbesondere Klaus, Kybernetik in philosophischer Sicht, Berlin 1963, insb. S. 265 ff.; derselbe, Kybernetik und Gesellschaft, Berlin 1964, insb. S. 280 ff.; derselbe, Moderne Logik (Abriss der formalen Logik), Berlin 1964.

<sup>8</sup> Klaus, Kybernetik in philosophischer Sicht, a. a. O., S. 270.

<sup>9</sup> Diese spezielle Problematik behandelt Kannegießer in seinem Artikel „Das gesellschaftliche System, seine Struktur, Funktion und Organisation“, Staat und Recht 1968, Heft 1, S. 29 ff.